



Bundesministerium für Verkehr, Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:
Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5699
Fax +49 228 99-300-807-5699

Ref-StB25@bmv.bund.de

www.bmv.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2026

Sachgebiet Nr. **04.4: Straßenbefestigungen; Bauweisen**
06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für die Herstellung von Trag-
schichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus
Beton, Ausgabe 2026 (TL Beton-StB 26)**

- Bezug: (1) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2008
vom 17.06.2008, Az.: S17/7182/3/694692 (TL Beton-StB 07)
- (2) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2012
vom 21.12.2012, Az.: StB.27/7182.8/3/1861876 (Korrekturen
TL Beton-StB 07)
- (3) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2013
vom 22.01.2013, Az.: StB 27/7182.8/3/1885090 (Vermeidung
schädigende AKR)
- (4) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 04/2022
vom 21.02.2022, Az.: StB 25/7182.8/3-ARS-22/04-3644896
(Anpassung Verwendung Zemente)

Aktenzeichen: StB 25 302020601#00038#0007

Datum: Bonn, 23.04.2026

Seite 1 von 4





Seite 2 von 4

I.

Mit dem im Bezug (1) genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2008 wurden die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007“ (TL Beton-StB 07) eingeführt. Aufgrund der seither mit den in Bezug (2) bis (4) erfolgten Anpassungen sowie in Verbindung mit der neuen ZTV Beton-StB 26 war eine Aktualisierung der bisherigen TL Beton-StB 07 erforderlich.

Die neuen „Technischen Lieferbedingungen für die Herstellung von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2026“ (TL Beton-StB 26) sind in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. im Benehmen mit mir, den Obersten Straßenbaubehörden der Länder und der Autobahn GmbH des Bundes aufgestellt worden.

Sie enthalten Anforderungen an Baustoffe, Baustoffgemische und an Einbaugemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Beton, die aus diesen Baustoffen hergestellt werden und die bei der Herstellung von Oberbauschichten im Straßen- und Wegebau sowie für andere Verkehrsflächen verwendet werden. Sie dienen damit der Umsetzung bestehender Europäischer Regelungen im nationalen Regelwerk.

Die TL Beton-StB 26 sind für die Bundesfernstraßen in Verbindung mit den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2026“ (ZTV Beton-StB 26) anzuwenden.

Im neuen Regelwerk werden die Anforderungen an den Straßenbeton um den Kennwert der Spaltzugfestigkeit erweitert. Bei deren Anwendung erfolgt zugleich die Berücksichtigung der Quantilwerte ($n = 15$) als neue Basis für Anforderungswerte anstelle bisheriger Mittelwerte. Die Verwendung der Spaltzugfestigkeit für Verkehrsflächen aus Beton ab einer Größe von 10.000 m^2 dient dem Ziel einer verbesserten Qualität und Dauerhaftigkeit. Zusätzlich wurde in den neuen TL Beton-StB 26 die Anwendung verschiedener Zemente im Unter- und Oberbeton unter bestimmten Voraussetzungen eröffnet und die Verwendbarkeit von klinkerreduzierten Zementen ausgeweitet, um Möglichkeiten zur Einsparung von CO_2 zu schaffen.





Seite 3 von 4

Die im Jahr 2013 eingeführten Handlungsanweisungen zur Vermeidung von Schädigungen durch die Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR) (Bezug (3)) wurden nach langjähriger positiver Praxiserprobung weiterentwickelt und mit der neuen der TL Beton-StB 26 im Regelwerk verankert. Alle in diesem Zusammenhang angefertigten Unterlagen des AKR-Unbedenklichkeitsnachweises nach TL Beton-StB 26, Abschnitt 4.2.4, sind vom zuständigen Auftraggeber der Baumaßnahme an die Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen zu übersenden (AKR@bast.de).

Die Anerkennung als Einrichtung für die Erstellung von AKR-Gutachten (AKR-Gutachterstelle) erfolgt auf Grundlage der „Richtlinien für die Anerkennung von sachverständigen Stellen für die Prüfung von Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR-Gutachterstellen)“ durch die Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (BASt) (vgl. TL Beton-StB 26, Abschnitt 4.2.4). Endet die Anerkennung einer AKR-Gutachterstelle, behalten die von dieser Stelle erarbeiteten Gutachten ihre Gültigkeit, sofern aus dem Kreis der übrigen AKR-Gutachterstellen eine Institution als Nachfolgestelle eintreten kann. Die Voraussetzungen hierfür sind ein Abgleich der Ergebnisse im Schnelltest sowie die Weitergabe aller AKR-bezogenen Unterlagen von der bisherigen an die neue Stelle. Sofern unter diesen Randbedingungen keine Nachfolgestelle gefunden wird, übernimmt die Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen die bestehenden Gutachten vorübergehend bis zum Ablauf von deren Gültigkeit.

Abweichend zu den bisherigen TL Beton-StB 07 werden die Fugenfüllstoffe in der neuen Ausgabe (TL Beton-StB 26) nicht mehr behandelt. Diese werden in den dafür eigenständig verfassten „Technischen Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe und Fugenfüllsysteme in Verkehrsflächen, Ausgabe 2024“ (TL Fug-StB 24) beschrieben.

II.

Ich gebe die „Technischen Lieferbedingungen für die Herstellung von Trag-schichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2026“ (TL Beton-StB 26) hiermit bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL Beton-StB 26 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungserslass bitte ich an das Referat StB 25 zu senden (Ref-StB25@brmv.bund.de).





Seite 4 von 4

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Die TL Beton-StB 26 wurden gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.09.2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) notifiziert (Notifizierungsnummer: 2025/0477/DE).

Die TL Beton-StB 26 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

III.

Die Inhalte der im Bezug genannten ARS (1) bis (4) wurden bei der Überarbeitung der des neuen Regelwerks berücksichtigt. Die TL Beton-StB 26 ersetzen die bisherigen TL Beton-StB 07. Meine im Bezug genannten ARS Nr. 13/2008, Nr. 28/2012, Nr. 04/2013 und Nr. 04/2022) hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag
Michael Puschel



Beglaubigt:

Regierungshauptsekretär

